

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNGAbteilung 1 (Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion)
Verfassungsdienst**Betreff:**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das EU-Vollstreckungsamtshilfegesetz erlassen wird und das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Stiftungseingangssteuergesetz, die Bundesabgabenordnung und das Zollrechts-Durchführungsgesetz geändert werden;
Stellungnahme

Datum:	6. Oktober 2011
Zahl:	-2V-BG-7145/10-2011

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Dr. Glantschnig
Telefon:	050 536 – 10801
Fax:	050 536 – 10800
e-mail:	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

An das
Bundesministerium für Finanzen

E-Mail:e-Recht@bmf.gv.at

Zu dem mit do Schreiben vom 26. September 2011, GZ BMF-010000/0024-VI/1/2011, zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das EU-Vollstreckungsamtshilfegesetz erlassen wird und das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Stiftungseingangssteuergesetz, die Bundesabgabenordnung und das Zollrechts-Durchführungsgesetz geändert werden, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass der gegenständliche Gesetzentwurf mit dem auf 16 Seiten ein Gesetz neu zur Erlassung vorbereitet wird und immerhin sieben Bundesgesetze geändert werden sollen, beim Amt der Kärntner Landesregierung am 28. September 2011 eingelangt ist und die Frist zur Abgabe einer allfälligen Stellungnahme mit 3. Oktober 2011 unzumutbar kurz eingeräumt wurde. Eine derart eklatant den Vorgaben der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften zuwider laufende Vorgangsweise rechtfertigt jedenfalls die im Anschreiben angestellte Vermutung nicht, dass kei-

ne Bedenken gegen die Gesetzesinitiative bestehen, wenn innerhalb dieser unzumutbar kurzen Frist keine Stellungnahme einlangt.

Außerdem ist aus der Sicht des Amtes der Kärntner Landesregierung festzuhalten, dass der Bund seiner im § 6 Abs. des Finanzausgleichsgesetzes 2008 normierten Verhandlungspflicht (im Zusammenhang mit steuerpolitischen Maßnahmen, die für die Gebietskörperschaften mit einem Ausfall an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt sind, verknüpft sein können), nicht nachgekommen ist. Eine vorausgehende Verhandlung im Sinne der finanzausgleichsrechtlichen Regelungen hätte zwingend stattfinden müssen, da sich durch eine Realisierung des Gesetzesvorhabens die Ertragsanteile der Länder im Zeitraum von 2012 bis 2014 um **6,6 Mio. Euro** reduzieren würden.

Aus den oben angeführten Gründen muss sich das Amt der Kärntner Landesregierung eine ausführliche inhaltliche Stellungnahme zu den vorgelegten Gesetzesänderungsvorschlägen jedenfalls innerhalb des in der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus vorgegebenen Zeitraumes vorbehalten.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig

	Unterzeichner	Land Kärnten
	Datum/Zeit-UTC	2011-10-06T11:26:42Z
<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</p> <p>Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur</p> <p>Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.</p>		